



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT  
LIEZEN  
Politische Expositur Bad Aussee

Parteienverkehr auch  
Jeden 1. Freitag im Monat  
von 15.00 bis 18.00 Uhr

Politische Expositur 8990 Bad Aussee

8990 Bad Aussee, Chlumeckyplatz 44

DVR

Bearbeiter Hofrat Dr. RABL

Telefon DW (061 52) 25 43, 25 44/ 13  
Telex 38316 exba a

Parteienverkehr  
Dienstag und Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)  
dieses Schreibens anführen

Bad Aussee, am 11.5.1988

GZ 6.0 U 2-1988  
Ggst Nagelsteghöhle in Altaussee;  
Unterschutzstellung.

## B E S C H E I D

### S p r u c h

Als die gemäß § 2 Abs. 1 Naturhöhlengesetz, BGBl. Nr. 169/1928 in Verbindung mit der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444, Art. IX zuständige politische Verwaltungsbehörde verfügt die Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Bad Aussee gemäß § 1 Abs. 1 leg. cit., daß die sogenannte N a g e l s t e g h ö h l e (Seehöhe 865 m) im Toten Gebirge auf Grundstück Nr. 1682/1, KG. Altaussee im Gemeindegebiet Altaussee, eingetragen im Österreichischen Höhlenverzeichnis unter Kat. Nr. 1626/5 unter D e n k m a l s c h u t z gestellt wird.

Diese Höhle ist in einem Lageplan, Grundriß 1 : 500 eingetragen, welcher als Anlage A einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet.

Mit der Unterschutzstellung verknüpfen sich die im Naturhöhlengesetz 1928 festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Insbesondere ist das Aufsammeln von Höhleninhalt jeder Art, sowie Grabungen im Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art nur mit Zustimmung der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landesregierung möglich.

### B e g r ü n d u n g

Gemäß § 1 Abs. 1 Naturhöhlengesetz 1928 hat die zuständige Verwaltungsbehörde die Unterschutzstellung einer Naturhöhle zu verfügen, wenn ihre Erhaltung als Naturdenkmal wegen ihrer Eigenart, ihres besonderen Gepräges oder ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Mit Erlaß des Amtes der Stmk. Landesregierung, Rechtsabteilung 6 für Kultur, Kunst und Naturschutz vom 26.3.1986 wurde die erkennende Behörde beauftragt, die sogenannte Nagelsteghöhle unter Schutz zu stellen.

Der Verein für Höhlenkunde in Obersteier, Bad Mitterndorf hat in einem ausführlichen Gutachten unter Mitarbeit des Naturhistorischen Museums Wien, Mineralogisch-Petrologische Abteilung, die Schutzwürdigkeit dieser Höhle festgestellt.

Die Grundeigentümerin dieser Naturhöhle, die Österreichischen Bundesforste, wurden von dem Unterschutzstellungsverfahren verständigt, wobei festzuhalten ist, daß es sich hier um einen hoheitsrechtlichen Akt handelt und daher zwar das Einvernehmen mit dem Grundeigentümer zu suchen, aber eine Zustimmung nicht erforderlich ist.

Die Österreichischen Bundesforste, Forstverwaltung Bad Aussee haben mit Schreiben vom 7.4.1988 nachstehende Äußerung abgegeben:

Zum do. Schreiben teilt die gefertigte Forstverwaltung mit, daß durch eine Unterschutzstellung der gegenständlichen Höhle die wasser- und forstrechtliche Bewilligung der geplanten Schwarzenbergstraße nicht in Frage gestellt werden darf. Nach ho. Ansicht besteht zwar zwischen dieser Forststraße und der Nagelsteghöhle kein wie immer gearteter Zusammenhang und wurde dies im Zuge der vorjährigen Begehung auch durch den Wassersachverständigen bestätigt, doch sollte jedenfalls auf mögliche künftige Einwendungen in diesem Zusammenhang schon jetzt hingewiesen werden. Eine mögliche Stellungnahme der Generaldirektion der Österr. Bundesforste zum gegenständlichen Unterschutzstellungsverfahren wird erforderlichenfalls noch in diesem Monat ergehen und sollte jedenfalls abgewartet werden.

Mit Schreiben vom 10.5.1988 hat die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste, Wien folgende Mitteilung gemacht:

Die Generaldirektion der Österr. Bundesforste erlaubt sich zu obigem Erlaß mitzuteilen, daß sie gegen die Unterschutzstellung der Nagelsteghöhle als Naturdenkmal grundsätzlich keinen Einwand erhebt. Wie Ihnen die Forstverwaltung Bad Aussee bereits mitgeteilt hat, besteht zwischen der Nagelsteghöhle und der geplanten Schwarzenbergstraße kein Zusammenhang. Daher darf angenommen werden, daß den Bundesforsten aus diesem Naturschutzprojekt keine Behinderung beim Bau dieser Forststraße erwächst. Um eine diesbezügliche schriftliche Bestätigung wird ersucht.

Zu den Bedenken bezüglich der wasserrechtlichen und forstrechtlichen Bewilligung für die geplante Schwarzenbergstraße im weiteren Bereich der Nagelsteghöhle kann festgestellt werden, daß anlässlich einer örtlichen Begehung vom wasserbautechnischen Amtssachverständigen eindeutig festgestellt wurde, daß eine Beeinträchtigung der Höhle durch den Bau dieser Straße nicht gegeben erscheint.

Da für die Nagelsteghöhle die gesetzlichen Voraussetzungen für die Unterschutzstellung eindeutig gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 63 Abs. 5 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 binnen zwei Wochen, vom Zustellungstage an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Bad Aussee, schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Die Berufungsschrift ist mit S 120,-- zu stempeln.

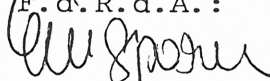
#### Ergeht an:

- 1.) die Österreichischen Bundesforste, Generaldirektion, 1030 Wien, Marxergasse 2 als Vertreter der Grundeigentümerin;
- 2.) die Österreichischen Bundesforste, Forstverwaltung in 8990 Bad Aussee als örtlicher Vertreter der Grundeigentümerin;
- 3.) das Gemeindeamt in 8992 Altaussee;
- 4.) das Amt der Stmk. Landesregierung, Rechtsabteilung 6, 8011 Graz, zu GZ.: 6 - 375/II Na 62/3-88;
- 5.) den Verein für Höhlenkunde in Obersteier, Bad Mitterndorf, z.H.Herrn Obmann Sepp Steinberger, 8983 Bad Mitterndorf 54;
- 6.) die Abteilung für Geologie, Paläontologie und Bergbau im Landesmuseum Joanneum, 8010 Graz, Raubergasse 10;
- 7.) das Institut für Höhlenforschung in Wien, 1070 Wien, Messeplatz 1, Stiege 10/1;
- 8.) das Höhlenbuch im Hause, unter Anschluß des Gutachtens, des Höhlenlageplanes sowie eines Längenschnittes 1 : 1000;
- 9.) den Landesverein für Höhlenkunde in Steiermark, 8010 Graz, Brandhofgasse 18, unter Anschluß des Gutachtens vom Verein für Höhlenkunde in Obersteier, Bad Mitterndorf;

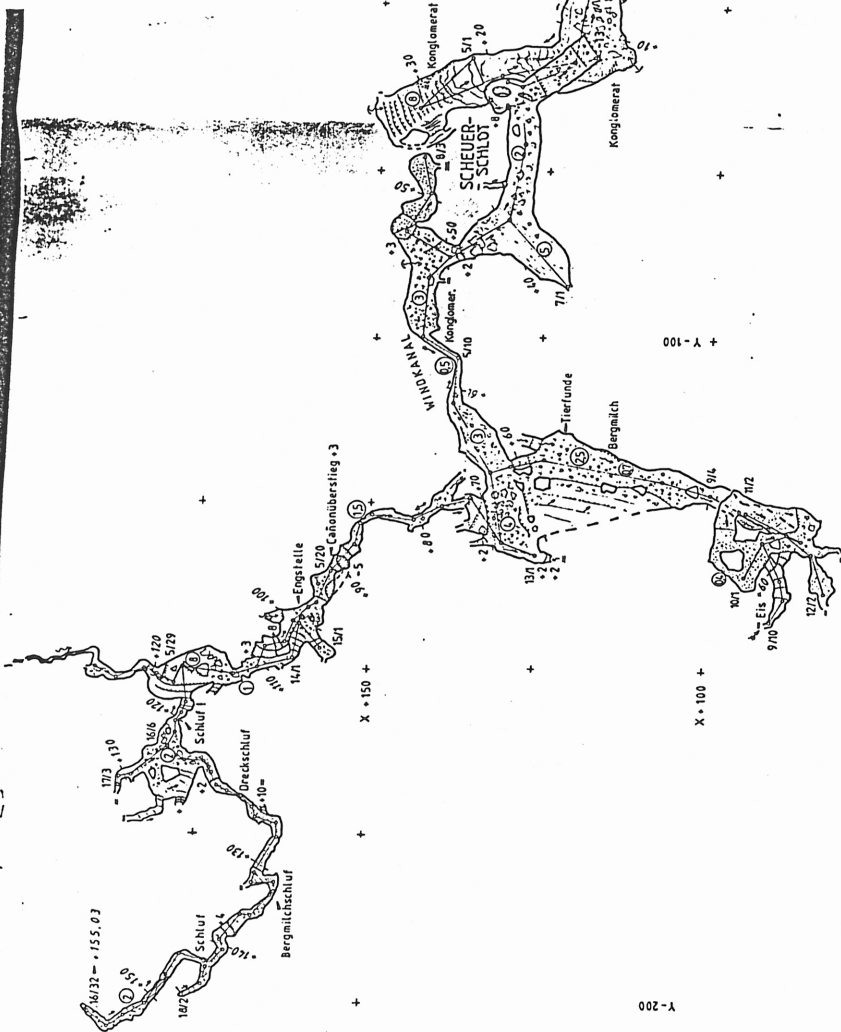
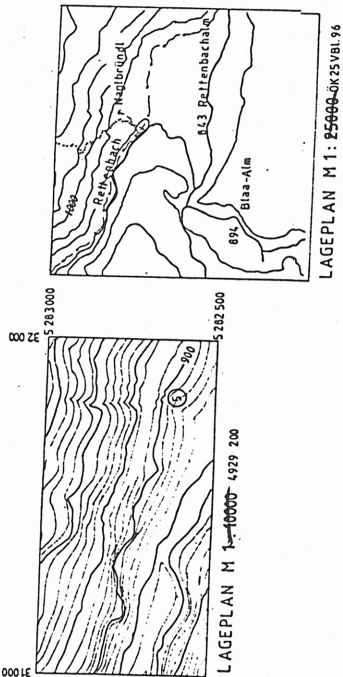
#### Nach Rechtskraft:

- 10.) die Steiermärkische Berg- und Naturwacht, z.H.Herrn Einsatzleiter Franz Feichtinger, 8990 Bad Aussee, Lerchenreith 25;
- 11.) Herrn OStR. Prof. Mag. Bruno Skribek, 8990 Bad Aussee, Obertressen 147, als Bezirksnaturschutzbeauftragter;

Der Bezirkshauptmann:  
i.V. Der Leiter der Politischen Expositur:  
gez. Hofrat Dr.RABL

F. d. R. d. A. :  


ANLAGE A.



NAGLSTEGHÖHLE Kat.Nr.162615

Seehöhe: ca 865 m

Gesamtlänge : 804,75 m

Max.Höhendiff.: 210,22 m (+155,03/-55,19)

Max.Horitzerstr.: 277,63 m NW/SE

Vermessung: 21.10.1972: 278,2m E.FRITSCH,OKAI,IVÖLLENKLE

16.02.1985: 361,28m B.EIDSON, M.KASPEREK, P.LUDWIG, H.RESCH, E.SCHULLER

02.03.1985: 165,27m E.FRITSCH, M.KASPEREK, P.LUDWIG, J.VÖLLENKLE, J.WEICHENBERGER

Pläne:

E.FRITSCH

Grundriß 1:250, Längsschnitt 1:500

M.KASPEREK 2/86

Grundriß 1:500, Längsschnitt 1:1000, Aufriß 1:4000

GRUNDRISS M 1:500



H A U P T G A N G

ZUBRINGER

162615 ca 865 m